

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Referat N II 1
Naturschutz und Landschaftspflege

Per mail:
NII1@bmub.bund.de

Familienbetriebe Land und Forst e. V.*
Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin
T +49 30 318 072 05, F +49 30 318 072 42
info@FabLF.de
www.FamilienbetriebeLuF.de
Vorsitzender: Michael Prinz zu Salm-Salm
Geschäftsführer: Wolfgang v. Dallwitz

Mitglied European Landowners
Organization – ELO Brüssel
IBAN: DE74 1208 0000 4102 4498 00
BIC: DRESDEFF120

*vormals Arbeitsgemeinschaft der
Grundbesitzerverbände e.V.

15.12.2016

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) v. 01.12.2016

Die Familienbetriebe Land und Forst als Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentümer nehmen zum vorliegenden Referentenentwurf wie folgt Stellung:

Im Einzelnen:

Zu § 21 Abs. 2 - Aufbau des Biotopverbundes

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bis zum 31.12.2025 der Biotopverbund aufgebaut wird.

Die gesetzliche Fixierung eines Termins wird weder dem Anliegen einer nachhaltigen Vernetzung von Biotopen gerecht noch ist sie perspektivisch sinnvoll, da es in Natur und Landschaft keine Statik gibt. Lebensräume und Lebensgemeinschaften - damit auch die zwischen ihnen bestehenden ökologischen Wechselbeziehungen - verändern sich kontinuierlich. Auf diese Veränderungen muss man flexibel reagieren können, will man das Ziel des Biotopverbundes, die dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, erreichen. Dazu passen weder starre Flächenvorgaben noch Fristen.

Bestes Beispiel für eine schon heute im Gesetz verfehlte und dringlichst zu revidierende Vorschrift ist § 20 Abs. 1 BNatSchG. Die dort angeführte prozentuale Mindestfläche pro Biotopnetz und Land in Höhe von 10 % ist nicht zu realisieren. Das ist das Ergebnis mehrerer vom Bundesamt für Naturschutz vergebener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus den

Jahren 2010 und 2012. Lediglich 6,0 % der Landesfläche Deutschlands konnten danach als geeignete Flächen für den Biotopverbund mit länderübergreifender Bedeutung identifiziert werden (s. S. 13 der Gesetzesbegründung:). Weiter haben die Untersuchungen ergeben, dass die Prozentsätze der jeweiligen Länder sehr stark divergieren. Nur in zwei Bundesländern (HB + TH) werden die angestrebten Werte erreicht (15,9 % + 10 %), in allen anderen Ländern liegen die geeigneten Flächen deutlich unter 10 %.

Wie man angesichts dieser Erkenntnisse nun auf einer Frist zur Durchsetzung eines Biotopverbundes bestehen kann, der gemäß § 20 BNatSchG mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll, erschließt sich nicht.

Zudem sehen wir die große Gefahr, dass unter dem Druck starrer Fristen Maßnahmen getroffen werden, die im Ergebnis zu Lasten der land- und forstwirtschaftlichen Flächen gehen.

Zu § 30 Abs. 2 – Schutz vor Zerstörung/Beeinträchtigung von Höhlen sowie naturnahen Stollen

Zur Klarstellung sollte auch im Gesetzestext – bisher nur in der Begründung S. 14 f. - eindeutig fixiert werden, dass Höhlen im Sinne des Gesetzes nur „*unterirdische Hohlräume im Gestein ohne Tageslichteinfluss*“ sind.

Zu § 39 Abs. 5 – Allg. Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Die Klarstellung mit Bezug auf die aktuelle Rechtsprechung (OLG Stuttgart Az.: 4 Ss 569/14) in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 („Beseitigen“ als umfassendes Tatbestandsmerkmal für den Schutz von Bäumen und Hecken in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September) wird begrüßt.

Zu § 44 Abs. 5 Satz 1 – Verletzungs- und Tötungsverbot für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Ebenso wird in § 44 Abs. 5 Satz 1 die Klarstellung begrüßt, die mit Bezug auf die aktuelle Rechtsprechung feststellt, dass der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt. Das BVerwG (BVerwGE 9 A 73/07 und BVerwGE 9 A 4/13) hatte in seinen Urteilen bestätigt, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nur dann vorliegt, wenn durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art *signifikant* erhöht wird.

Zu § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2

Erfreulich ist auch die Klarstellung, dass kein Verstoß gegen die in § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG verbotenen Handlungen des Nachstellens, des Fangens oder der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung mehr vorliegen, soweit sie im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme zum Schutz der Tiere erfolgen und die Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Darunter fallen z. B. Maßnahmen, die im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zur Umsetzung der Tiere unternommen werden.

Zu § 56 a ff – Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone

Die Einführung von Vorschriften zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Meeresgebietes jenseits des Küstenmeeres und im Bereich des Festlandssockels begrüßen wir grundsätzlich.

Dagegen lehnen wir den Vorschlag ab, dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) gemäß § 56a Abs. 3 die alleinige Berechtigung zu erteilen, jur. Personen zur Übernahme von Kompensationspflichten anzuerkennen. Wir fordern bei der Entscheidung eine Einbeziehung des BMEL.

Das BfN unterstützt als Oberbehörde das Bundesumweltministerium fachlich und wissenschaftlich in allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Angemessene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des Meeresgebietes erfordern jedoch – analog der Abwägung bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG) - die Berücksichtigung der Interessen der Fischereiwirtschaft.

Was für die Angemessenheit der einzelnen Kompensationsmaßnahme gilt, sollte auch bei der Anerkennung von Agenturen gelten, die die Kompensationspflichten ausführen und unterhalten. Daher fordern wir, bei der Anerkennung rechtsfähiger Personen im Bereich des Meeresgebietes das verpflichtende Einvernehmen mit einer für das Fischereirecht zuständigen (nachgelagerten) Behörde des BMEL gesetzlich zu fixieren.

Angefragt: Ergänzung eines weiteren Ausnahmegrundes in § 45 Abs. 7 für den Bereich der Windenergieanlagen

Bei dem Plan, bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien zu produzieren, spielt die Windenergie eine zentrale Rolle. Deshalb begrüßen wir es sehr, wenn § 45 Abs. 7 um den Ausnahmegrund des „Klimas“ ergänzt würde.

Mit freundlichen Grüßen



Heidrun Schulenburg
Rechtsreferentin